

|   |                     |
|---|---------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS       |                     |
| BAULINIE  |                     |
| BAUGRENZE   |                     |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN |                     |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                            |                     |
| DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN   |                     |
| ARKADEN   |                     |
| AUSKRAGUNGEN  |                     |
| REINE WOHNGEBIETE   |                     |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE  |                     |
| KERNGEBIETE   |                     |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND                | z.B. 1V<br>z.B. (V) |
| MIT AUSNAHMEREGLUNG NACH §2 NUMMER 2 DES PLANTEXTES             | -A-                 |
| GRUNDFLÄCHENZAHL  | z.B. GRZ 0,4        |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL   | z.B. GFZ 1,1        |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE   | g                   |
| TRAUFHÖHE, ALS HÖCHSTGRENZE                                     | z.B. TRH 14,0m      |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF                             |                     |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN                                     |                     |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN   |                     |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN                          | z.B. + 7,7          |
| GRÜNFLÄCHEN   |                     |

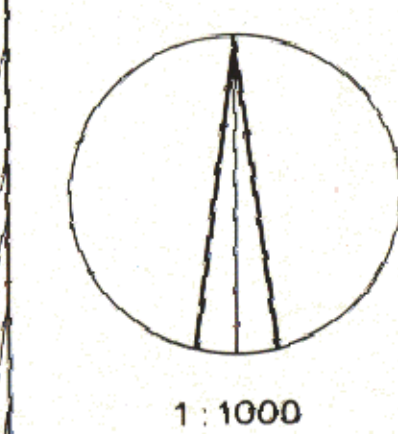
**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**

|   |  |
|---|--|
| UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN               |  |
| DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN |  |
| VORHANDENE ABWASSERLEITUNG              |  |
| VORHANDENE BAUTEN                       |  |

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)  
 Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 7. Oktober 1975

- § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:  
 1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
 2. Für die mit 'A' gekennzeichneten sechsgeschossige Bebauung im Kerngebiet südlich der Ferdinand-Beil-Straße auf den Flurstücksteilen 1321 und 1325 der Gemarkung St. Georg-Nord können zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)  
**ST. GEORG 17**  
 BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 113





## Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 17

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 17 für den Geltungsbereich Lindenplatz — Lindenstraße — Alexanderstraße — Berliner Tor — Beim Strohause (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Für die mit — A — gekennzeichnete sechsgeschossige Bebauung im Kerngebiet südlich der Ferdinand-Beit-Straße auf den Flurstücksteilen 1321 und 1325 der Gemarkung St. Georg-Nord können zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 1975.

## Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 56

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 56 für den Geltungsbereich Heckkatzenweg — Billwerder Straße — Ostgrenze des Flurstücks 705, Nordgrenze des Flurstücks 1902, Ostgrenzen der Flurstücke 1902 und 704, Südgrenzen der Flurstücke 704 und 711 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 1975.